

des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verhalten, die erteilten Auflagen gewissenhaft einzuhalten und nach Aufforderung vor einem vom örtlichen Rat Beauftragten, vor dem Leiter des Betriebes, dem Vorsitzenden der Genossenschaft oder einem von ihnen Beauftragten bzw. dem Arbeitskollektiv darüber zu berichten.

### § 6

(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, gegenüber kriminell gefährdeten Bürgern den erforderlichen Erziehungseinfluß zu organisieren, die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Auflagen auszuüben und insbesondere bei jungen Bürgern die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und der Deutschen Volkspolizei zu verlangen.

(2) Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte sind zur Unterstützung des Erziehungsprozesses auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowohl vor als auch nach der Auflagenerteilung zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse der Erziehung sind entsprechend den Erfordernissen, jedoch mindestens halbjährlich, gemeinsam mit den an der Erziehung Beteiligten, insbesondere den Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, einzuschätzen. Dabei ist zu prüfen, welche Auflagen aufgehoben werden können, aufrechtzuerhalten oder neu festzulegen sind.

(4) Nach Überwindung der kriminellen Gefährdung ist die Erfassung aufzuheben. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, die Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Kräfte sind berechtigt, die Aufhebung der Erfassung zu beantragen. Die Entscheidung darüber treffen die zuständigen örtlichen Räte bzw. im Auftrage ihrer Räte die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder. Dem Bürger ist die Entscheidung in einer abschließenden Aussprache mitzu teilen.

### § 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Sie haben die strikte Einhaltung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und der Arbeitsdisziplin zu kontrollieren und Einfluß auf die Qualifizierung und die Freizeitgestaltung der kriminell gefährdeten Bürger zu nehmen und dabei die Mitwirkung der Arbeitskollektive und ehrenamtlichen Kräfte zu gewährleisten.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a berechtigt, den kriminell gefährdeten Bürgern innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Arbeit in geeigneten Kollektiven zuzuweisen, sie an andere geeignete Arbeitsplätze zu versetzen und die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben die arbeits- und genossenschaftsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Möglichkeiten der Erziehung zu nutzen und die Kontrolle über den Erziehungsverlauf zu sichern. Mit kriminell gefährdeten Bürgern sind erzieherische Aussprachen zu führen, in denen die Ergebnisse der Erziehung eingeschätzt und weitere Maßnahmen festgelegt werden. Bei Verletzung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist unverzüglich der zuständige örtliche Rat zu informieren.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme durch örtliche Räte zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, junge Bürger, die kriminell gefährdet sind, in betriebseigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte unverzüglich zu informieren.

(5) Die Leiter der Betriebe und Vor-